

nach dem wir die Güte und Brauchbarkeit der für den kirchlichen Dienst bestimmten Geräthe und Paramente beurtheilen können, einen Maßstab, der zuverlässiger ist, als der feinste subjective Geschmack und das ausgebildetste Kunstgefühl.

Rechte und Pflichten eines Rector ecclesiae.

Von Präses Eduard Stingl in Straubing, Bayern.

1. Jeder Pfarrer ist eo ipso der Vorstand (Rector, Praefect) seiner Pfarrkirche; desgleichen ist er in der Regel auch der Vorstand aller innerhalb seines Pfarrbezirkes gelegenen Kirchen. Oft kommt es aber vor, daß für Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, durch das Recht oder durch besondere bischöfliche Anordnung eigene Rectoren aufgestellt werden, so daß dem Pfarrer, in dessen Bezirk die fragliche Kirche liegt, die Vorstandschaft solcher Kirchen entzogen ist. Solche Kirchen mit eigenen Rectoren heißen Nebenkirchen zum Unterschied von den Filialkirchen, deren Vorstand der Pfarrer ist. Solche Nebenkirchen sind sehr häufig die Klosterkirchen, zuweilen Bruderschaftskirchen, häufig ehemalige Klosterkirchen. Deren Vorstand war früher das Kloster resp. der Obere des Klosters; nach Aufhebung des Klosters stellten dann die Bischöfe in der Regel an Stelle des Klosters einen einzelnen Priester als Rector auf. Es fragt sich nun: In welchem Verhältnisse steht ein solcher Kirchenrector zu dem Pfarrer, in dessen Pfarrei die betreffende Kirche liegt, und folglich, welche Rechte und Pflichten hat ein solcher Rector ecclesiae, der nicht Pfarrer ist?

Das gemeine Kirchenrecht hat besondere Normen über die Rechte und Pflichten der Kirchenrectoren nicht ausgebildet. Maßgebend hierin sind daher die bischöflichen Verordnungen, sowohl die allgemeinen bezüglich der Kirchenvorstände überhaupt, als die besonderen für einzelne Kirchen und deren Vorstände erlassenen; dann etwaige stiftungsmässige Bestimmungen, endlich das Herkommen. Bieten diese Rechtsquellen keinen Anhaltspunct, so findet das Decretum S. R. C. vom 10. December 1703¹⁾ über die capellani confraternitatum analoge Anwendung, wie denn in einer neueren Entscheidung der S. Congreg. Conc. vom 25. Juni 1864²⁾ ausdrücklich darauf Bezug genommen ist.

Es ist daher die folgende Abhandlung eine particularrechtliche, und zwar zunächst für die Diocese Regensburg. Allein die diesbezüglichen Bestimmungen der Diocese Regensburg entsprechen so sehr dem Geiste des allgemeinen Kirchenrechtes und der allgemeinen

¹⁾ Ferraris prompta bibliotheca sub voce „Confraternitates“ art. II.

— ²⁾ Acta S. Sedis vol. I. pg. 594.

Praxis, daß sie wohl in ganz Bayern und über Bayern hinaus thatsächlich Geltung haben, wenn auch nicht überall infolge ausdrücklicher Anordnung, so doch per consuetudinem.

2. Man unterscheidet: a. *jura mere parochialia*. Zu diesen gehören: die Spendung der hl. Taufe, der hl. Communion an die Kranken, der letzten Oelung, die Assistenz bei Eheschließungen und die Ertheilung der *benedictio nuptialis*, die Beerdigung der innerhalb des Pfarrbezirkes Verstorbenen.¹⁾

b. *jura quasiparochialia*, das ist *jura*, quae inter mere sacerdotalia et mere parochialia fluctuare videntur. Zu diesen gehören: solenniter celebrare ante missam parochialem . . . , processiones extra ecclesiam suam facere, benedictiones mulierum et fontis baptismalis peragere (Decret. S. R. C. vom 10. Dec. 1703²⁾), benedictiones et distributiones candelarum, cinerum et palmarum (Decr. S. R. C. vom 10. Dec. 1703³⁾), *benedictio domorum*, agrorum laut Eichstädter Past.-Instr. tit. XV. cp. 1 § 6: „Absque parochi licentia non licet alteri parochi vel sacerdoti, sive saeculari, sive regulari, benedicere domos, agros vel cum vel sine stola (S. C. Congr. Decret. d. d. 23. November 1619; 28. Aug. 1688; 17. Jun. 1719), sed ea ad proprium pastorem spectant; sicut etiam delatio ss. Sacramenti et processionum deductio (S. R. Congr. Decret. d. d. 26. Febr. 1628)“; extra ecclesiam, wie das spätere Decret. S. R. Congr. d. d. 10. Dec. 1703 erklärt; dann werden häufig als munera quasiparochialia betrachtet die Functionen der Charwoche, die Abhaltung der ersten missa cantata an Weihnachten Nachts 12 Uhr.

c. *jura mere sacerdotalia*, wozu alle übrigen Functionen eines Priesters gehören.

3. Das Corpus juris can. gebraucht fast durchgehends z. B. c. 38. X. de elect. 1. 6; c. 25. X. de offic. jud. deleg. 1. 29; die Ausdrücke rector ecclesiae und parochus als Synonyma; ebenso die Autoren z. B. Reiffenstuel, welcher im jus can. lib. 3 tit. 29 n. 5 sagt: Parochus varia sortitur nomina in Jure, quae tamen in effectu regulariter sunt synonyma, ut bene advertit Barbosa und dann auch den Namen Rector ecclesiae auführt; Kreittmayr in den Annotat. ad. cod. civ. bavar. p. V. cp. IX. § XII. lit. b, Schenkel, Walter, Schulte, Permaneder, Welte und Weger in Kirchenlexicon Bd. VIII. pg. 374, Müller in Kirchenrechtslexicon Bd. IV. pg. 376 u.

Daraus folgt: Im Allgemeinen hat der Rector ecclesiae,

¹⁾ Permaneder, Handb. d. R. R. 4. Aufl. pg. 374. — Philipp's, Lehrb. d. R. R., Regensburg 1871, pg. 345. — Schulte, Lehrb. d. kath. R. R. pg. 246. — ²⁾ in Eichstädter Past.-Instr. tit. X. cp. 1 § 3. — ³⁾ Eichstädter Past.-Instr. tit. XIV. cp. VI. § 6.

der nicht Pfarrer ist, in seiner Kirche dieselben Rechte und Pflichten, welche ein Pfarrer in seiner Kirche hat; in seiner Kirche tritt der Rector in die Rechte und Pflichten ein, die sonst der Pfarrer hätte, mit Ausschluß der eigentlichen Pfarrrechte. Der Unterschied zwischen dem Kirchenrector, der nicht Pfarrer ist, und einem Pfarrer tritt vorzüglich in zwei Beziehungen hervor. Ersterer kann nämlich weder in noch außer seiner Kirche *jura mere parochialia* ausüben, es müßte denn bischöfliche Anordnung, stiftungsgemäße Bestimmung oder Herkommen ein Anderes festsetzen. Zweitens der Kirchenrector ist auf seine Kirche beschränkt, außer derselben hat er in der Regel keine Befugnisse, weil er keine Pfarrgemeinde hat.

Dagegen hat er unbedingt in seiner Kirche die *jura mere sacerdotalia*, und kann ihn in der Ausübung derselben der Pfarrer, in dessen Sprengel seine Kirche liegt, nicht hindern. Giralbi¹⁾ sagt unter Bezugnahme auf Benedict. XIV. Instit. 105 resp. auf eine *decisio Rotae*: *Functiones, quae parochiales non sunt sed mere sacerdotales, nullum parochus jus habet prohibendi rectori alterius ecclesiae, nisi ita ex aliquo privilegio aut pacto in fundatione posito statutum esse docuerit.* — Berardi²⁾ sagt: *Dico, non aliud esse jus parochorum in eas ecclesias (sc. in parochiae finibus sitas, propriis rectoribus gaudentes), quam ut prohibere valeant, ne in iis jura mere et proprie parochialia exerceantur.*

Der Kirchenrector kann demnach nur durch den Oberhirten, nicht durch den Pfarrer, verhindert werden, in seiner Kirche die hl. Messe, und zwar zu beliebiger Zeit, zu celebriren, die hl. Communion, und zwar nach heutiger Praxis auch als Ostercommunion, zu spenden, Beichten zu hören, zu predigen, liturgisch statthafte Processionen innerhalb seiner Kirche und andere Andachten zu halten, die nicht unter n. 2 lit. b aufgeführten Benedictionen vorzunehmen. Auch bisher nicht herkömmliche Andachten kann er abhalten, außer er verursacht dadurch erhöhte Auslagen des Kirchenvermögens, in welchem Falle er an die Zustimmung der Kirchen-Verwaltung gebunden wäre.

Welche *jura quasiparochialia* ein Kirchenrector, der nicht Pfarrer ist, ausüben darf, hängt vom Herkommen ab. Berardi sagt nämlich l. c. pg. 202, daß zur Verrichtung der *munera, quae mere sacerdotalia non sunt et prope ad jura parochialia accedunt*, bischöfliche Erlaubniß gehöre, entweder ausdrückliche z. B. in fundationsmäßigen Anordnungen oder im Ernennungsdecrete, oder stillschweigende, wenn ein Herkommen besteht. Da nun in dem Anstellungsdecrete der Kirchenvorstände eine Auseinandersetzung ihrer Befugnisse sich

¹⁾ *Expositio juris pontif. Romae 1769, pg. 454.* — ²⁾ *Comment. in jus eccl. univ. Mediol. 1846 tom. I. pg. 203.*

nicht zu finden pflegt, stiftungsgemäße Bestimmungen aber nur selten vorhanden sein werden, so ist sich regelmäßig nach dem Herkommen zu richten.

4. Aus diesen allgemeinen Grundsätzen und zufolge specieller bischöflicher Anordnung ergibt sich, daß ein Kirchenvorstand, der nicht Pfarrer ist, (zunächst) in der Diocese Regensburg folgende Rechte und Pflichten im Besonderen hat.

Die Kirchenvorstände sind „die Wächter über ihre Gotteshäuser“¹⁾, und zwar hinsichtlich der Gebäulichkeiten und der Einrichtung der Kirche, hinsichtlich der Gottesdienste und hinsichtlich der Disciplin.

a) Hat eine Kirche mit einem eigenen Rector eigenes Vermögen, das die Kirchenverwaltung zu verwalten hat, so hat der Pfarrer in seiner Eigenschaft als Vorstand der Kirchenverwaltung — revid. Gem.-Ed. v. 1. Juli 1834 § 59 Abs. 3 und § 94 Abs. 5 und Vollz.-Vorschr. hiezu n. 140 Abs. 2 — die Aufsicht auf das Kirchengebäude in baulicher Beziehung und das Recht der jährlichen Besichtigung des Kirchengebäudes. Aber auch der Rector ecclesiae hat nach Regensburger Pastoral-Erlaß vom 17. Jan. 1869. IX. pg. 66 das Recht und die Pflicht, „dem Gotteshause seine persönliche unablässige Sorgfalt zuzuwenden.“ Daher hat der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand die Pflicht, Anzeigen des Rectors über wahrgenommene Schäden am Kirchengebäude und an den Kircheneinrichtungsgegenständen, deren Erhaltung der Kirchenverwaltung obliegt, zu beachten.

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, „die dem Herrn des Gotteshauses gebührende thatkräftige Sorge für die Reinlichkeit und Sauberkeit der ganzen Kirche, der hl. Paramente, Geräthe und Gefäße, der Altäre, Altaraufsätze und Altarbekleidungen, der sämtlichen Wäsche — namentlich der Corporalien und Pallien — der Ampeln für das ewige Licht, der Sacristei und ihrer Schränke, der Messner- und Ministranten-Kleider niemals außer Acht zu lassen“;²⁾ von Zeit zu Zeit persönlich oder durch einen anderen Priester sich zu überzeugen, ob der Altar stets unverfehrt, sein sepulchrum unverlezt sei.³⁾

„Es ist strenge Pflicht der Kirchenvorstände, darüber zu wachen, daß die Corporalien und Purificatorien, welche unbedingt von Feinwand sein müssen, allezeit unverfehrt, die Corporalien und Pallien makellos, die Purificatorien reinlich gehalten werden“;⁴⁾ daß nur solche Paramente angeschafft und gebraucht werden, die den kirchlichen Vorschriften entsprechen.⁵⁾

¹⁾ Regensburger Ordin. Erl. vom 20. Nov. 1846 (Zips, Oberh. Brdgen pg. 475.) Ziff. 5. — ²⁾ Regensburger Past.-Erl. v. 17. Jan. 1869. IX. 3 11. — ³⁾ Derj. Erl. IX. 3. 1. pg. 67. — ⁴⁾ Derj. Erl. IV. 1. 3. 3. — ⁵⁾ Regensb. Ordin.-Erl. vom 13. April 1860.

Folgerichtig ist die Kirchenverwaltung verpflichtet, die zur Wahrung der Sauberkeit und Reinlichkeit u. nothwendigen Mittel dem Kirchenrector zur Verfügung zu stellen.

b) Alle gottesdienstliche Einrichtungen, zu denen der Kirchenrector überhaupt befugt ist, übt er völlig unabhängig von seinem Pfarrer aus; in liturgischer Beziehung ist der Kirchenrector mit Ausschluß des Pfarrers Herr in seiner Kirche.

In der Regel stehen freilich alle Kirchen innerhalb einer Pfarrei unter der Aufsicht des Pfarrers; allein wo für eine Nebenkirche vom Ordinarius ein eigener Rector bestellt ist, da kommt eben diesem, nicht dem Pfarrer, die Aufsicht zu. Würde der Pfarrer dem Rector in liturgischer Beziehung einzureden haben, so könnte es scheinen, als ob der Rector bezüglich seiner Verrichtungen in Abhängigkeit vom Pfarrer stünde; nun liegt es gerade in dem Begriffe und in der Stellung eines Kirchenrectors, daß er seine Functionen unabhängig vom Pfarrer verrichten kann. Zu dem unter Bezugnahme auf das Decretum S. R. Congr. v. 10. Dec. 1703 erlassenen Decret. S. C. Congr. vom 28. Mai 1864 bemerkt der Herausgeber der Acta S. Sedis vol. I. pg. 598: *Ex iis colliges: Ad rectorem spectat, celebrare independentem a parcho ecclesiasticas functiones, servatis servandis, dummodo hae functiones parochiales non sint.*

Hieraus folgt schon, daß der Kirchenrector allein das Recht hat, die Erlaubniß zur Vornahme von geistlichen Functionen in seiner Kirche zu geben, und demgemäß auch das Recht, jedem bei seiner Kirche nicht angestellten Priester die Vornahme geistlicher Functionen irgend welcher Art in seiner Kirche zu verweigern. Die Eichstädter Pastoral-Instr. sagt in dieser Beziehung sub tit. XV. cp. 1 § 6 n. 2: „*In ecclesia parochiali et filiali invito parcho nullus sacerdos quaslibet functiones exercere potest (S. R. Congr. Decret. d. d. 26. April 1834). In ecclesiis vero simplicibus, in parochia existentibus, id ipsum ad rectorem illius ecclesiae pertinet. (S. R. Congr. Decret. d. d. 6. Oct. 1640).*“

Hinsichtlich der Erlaubniß zu celebriren, erhellt dies noch besonders aus den Constitut. eccles. Dioec. Ratisb. cp. 6 Ziff. 2: *Vagi, et saepe tantum ficti ac simulati, sacerdotes ad celebrandum non admittantur, nisi exhibitis ordinationis suae formati et Ordinarii sui authenticis dimissoriis. Si autem eorundem testimonia rectori ecclesiae suspecta sint ad celebrandum non admittantur, sed ad Ordinariatum pro impetranda licentia ablegantur;* — dann aus Regensb. Ordin.-Erl. v. 9. Aug. 1787¹⁾: „*An alle Kirchenvorstände in Regensburg: Mandatum speciale,*

¹⁾ Zips, Oberhirtl. Brdg. pg. 162.

ne ullus peregre huc Ratisbonam advenientium sacerdotum absque speciali facultate a reverend. Suffraganeo in scriptis obtenta, aut ultra terminum in eadem expressum, sub poena suspensionis incurrendae, celebrare praesumat; — dann aus Regensbrg. Past. Erl. v. 17. Jan. 1869. IV. 2. Ziff. 3 pg. 23 und Ord.-Erl. v. 26. Aug. 1862.¹⁾ Ganz allgemein aber ergibt sich dieses Recht aus folgendem Schluß: Ohne Erlaubniß des Pfarrers darf kein Geistlicher in der Pfarrei Messe lesen;²⁾ ein Kirchenrector hat in seiner Kirche dieselben Rechte, welche ein Pfarrer in seiner Kirche hat, mit Ausschluß der munera mere parochialia,³⁾ folglich darf auch kein Geistlicher in Kirchen, welche eigene Rectoren haben, ohne deren Erlaubniß celebriren.

Dieses Recht des Kirchenrectors geht so weit, daß selbst der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Kirche liegt, ohne Erlaubniß des Rectors keine kirchliche Function in der Kirche mit eigenem Rector vornehmen darf. Berardi⁴⁾ sagt nämlich: Dico, non aliud esse jus parochorum in eas ecclesias (sc. in parochiae finibus sitas, proprio rectore gaudentes), quam ut prohibere valeant, ne in iis jura vere et proprie parochialia exerceantur. Caeterum ipse parochus ab eisdem juribus in iis ecclesiis exercendis, dissentiente ecclesiae illius rectore, abstinebit. Auf Seite 202 l. c. ist bereits von Berardi gesagt, daß dies auch von allen anderen nichtpfarrlichen Functionen gilt.

Eine Ausnahme hievon besteht nur, wenn ein Pfarrer in einer solchen Kirche stiftungsgemäße Obliegenheiten zu erfüllen, z. B. gestiftete Messen zu persolviren hat; solche gestiftete Functionen darf der Pfarrer, ohne einer Erlaubniß von Seite des Rectors zu bedürfen, vornehmen.

Unter den Pflichten, welche einem Kirchenrector hinsichtlich der Gottesdienste obliegen, heben wir hervor, daß er verpflichtet ist, die in seiner Kirche gestifteten oder herkömmlichen Gottesdienste zu halten. Er hat ferner die strenge Pflicht, die heil. Partikeln rechtzeitig zu erneuern;⁵⁾ sich in der rechten Weise zu überzeugen, ob das ewige Licht bei Tag und Nacht wirklich vor dem Allerheiligsten brenne, und ob Oliven-Öl oder doch vegetabilisches Öl dazu verwendet werde.⁶⁾ Er hat dafür zu sorgen, daß die Kerzen am Altare von ächtem Wachse seien,⁷⁾ daß der Wein zum heil. Opfer ächt sei und sicher aufbewahrt werde;⁸⁾ daß nur ächte und frische Hostien zum heil. Opfer und zur heil. Communion verwendet werden; daß die Kelche und Patenen, die Ciborien und die Lunnula, wenn deren Ver-

¹⁾ Bisth. Brdgschl. pg. 105. — ²⁾ Permaneder l. c. pg. 372 — ³⁾ Siehe oben num. 3. — ⁴⁾ Comment. in jus. univ. Mediol. 1846. tom. I. pg. 203. — ⁵⁾ Regensbrg. Past.-Erl. v. 17. Jan. 1869 V. 1. pg. 33. — ⁶⁾ ibid. V. 1. §. 5. — ⁷⁾ ibid. IV. 1. §. 4 — ⁸⁾ ibid. IV. 1. §. 1.

goldung abgerieben ist, neu vergoldet und durch den Bischof consecrirt werden.¹⁾ Seine Sache ist es ferner, dafür zu sorgen, daß die Corporalien, Ballen und Purificatorien, bevor sie zur Wäsche gegeben werden, vorher von einem Priester oder wenigstens von einem Subdiacon entfaltet, sorgfältig in reines Wasser getaucht und ausgedrückt werden und daß das Wasser in das Sacramentarium gegossen werde.²⁾

c) In dem Hause Gottes muß wie in jedem Hause Ordnung sein und darum Jemand, der die Ordnung aufrecht erhält. Dies ist der Kirchenrector. Zeigt schon sein Name dies an, so geht aus dem bisher Gesagten hervor, daß nur er die Disciplinargewalt in seiner Kirche hat; denn der Pfarrer kann nicht einmal invito rectore eine geistliche Function vornehmen, geschweige denn dirigiren; wer wäre sonst noch vorhanden, der die Disciplin üben dürfte außer dem Rector? In den Nebenkirchen tritt an Stelle des Pfarrers in die Rechte des Pfarrers (mit Ausschluß der munera parochialia et quasiparochialia) der Rector der Nebenkirche. Nun hat aber der Pfarrer in seinen Kirchen zweifellos die Disciplinargewalt, sowohl nach canonischem³⁾ als nach bayerischem Rechte;⁴⁾ folglich hat sie auch der Kirchenrector in seiner Kirche, und zwar in dem Umfange, in welchem sie ein Pfarrer in jenen Kirchen hat, für welche keine eigenen Rectoren aufgestellt sind.

Der Kirchenrector hat daher für die Einhaltung der Gottesdienst- und Stunden-Ordnung zu sorgen. Wenn daher in einer Nebenkirche eine Bruderschaft, eine Anstalt zc. mit eigenem Officiator das Recht der Abhaltung der Gottesdienste hat — wie es in Bayern häufig vorkommt, so kann der betreffende Officiator seine Gottesdienste nicht nach Belieben halten, sondern muß sich in Bezug auf Zeit und Art und Ort (Altar) an das Herkommen halten, widrigenfalls er an die Zustimmung des Rectors gebunden ist. Außerdem wäre es dem Rector unmöglich, Ordnung in seiner Kirche zu erhalten; ja es könnte ihm, dem Rector, begegnen, daß er durch den Officiator der Anstalt, Bruderschaft zc. an der Abhaltung seiner eigenen Gottesdienste behindert würde.

Die an seiner Kirche angestellten Cleriker sind in Allem, was den Gottesdienst und die Seelsorge betrifft, dem Rector unterstellt.)

Umso mehr hat derselbe die Disciplinargewalt über das niedere Kirchenpersonal, als Mesner, Ministranten, Sänger, Musiker zc., von wem immer sie auch angestellt und bezahlt sein mögen. Daraus folgt dann, daß diejenige physische oder moralische Person, welche das Recht hat, einen niederen Kirchenbediensteten zu entfernen, die Klagen des Kirchenrectors über das niedere Kirchenpersonal zu beachten und

¹⁾ ibid. IV. 1. 3. 2 u. VIII. 5. — ²⁾ ibid. IV. 1. 3. 3. — ³⁾ Permaeder, Handb. des K. K. pg. 374. — ⁴⁾ Stingl, Verwaltg. des Pfarramtes pg. 387 et 599. — ⁵⁾ Kirchenlex. v. Welte und Weber, Bd VIII. pg. 374.

zu prüfen und seinem Antrag auf Entlassung eines niederen Kirchendiener, wenn er begründet ist, stattzugeben hat.

Insbefondere hat der Rector dafür zu sorgen, daß die unteren Kirchendiener jeder Art am Altare und bei den kirchlichen Functionen in der vorgeschriebenen Kleidung ihre Dienste verrichten.¹⁾

Der Kirchenrector hat ferner in seiner Kirche, auf den Emporen und Oratorien, in der Sacristei und in den zur Kirche gehörigen Gebäuden, die Kirchenpolizei zu üben, Blandereien, Unfug, Störung des Gottesdienstes u. ferne zu halten.

Da die Aufsicht über die Kirchenstühle oder die Handhabung der Kirchenstuhl-Ordnung schon in der bayerischen Verordnung vom 9. Oct. 1813 als Gegenstand der inneren Kirchenpolizei erklärt ist, so steht die Verleihung der Kirchenstühle dem Kirchenvorstande zu (Bayr. Minist.-Entschl. v. 31. Dec. 1831²⁾ u. v. 2. Sept. 1862³⁾). Die Fragen über die Verpflichtung zur baulichen Herrichtung der Kirchenstühle, über Zulässigkeit der Erhebung eines Stuhlgeldes für Benützung derselben, über die Art und Größe eines solchen Stuhlgeldes gehören zur Kirchenverwaltung (Ministerial-Entschl. vom 2. Sept. 1866).

d) Das Verhältniß des Kirchenrectors zur Kirchenverwaltung mußte im Vorhergehenden schon mehrfach berührt werden. Es erübrigt darum nur noch Folgendes:

Weder dem Kirchenrector noch der Kirchenverwaltung gehört das Kirchenvermögen als Eigenthum, sondern Eigenthümerin ist die Kirchenstiftung laut Plenarbeschl. des bayr. oberst. Ger.-Hof. vom 26. Nov. 1873.⁴⁾ — Die Kirchenverwaltung ist aber Vertreterin der Kirchenstiftung in allen Rechtsangelegenheiten, insbesondere bei Processen;⁵⁾ ferner Verwalterin des Vermögens der Kirchenstiftung.⁶⁾

Demnach ist die Kirchenverwaltung reine Finanzstelle, und daher hat der Kirchenvorstand in Finanzsachen kein Recht, als das der Antragsstellung; aber auch die Kirchenverwaltung hat kein Recht in Dingen, welche nicht zur Vermögensverwaltung gehören.

Den Kirchenverwaltungen steht ferner nicht die Berechtigung zu, mit dem Kirchenvermögen nach freiem Belieben zu schalten, wie ein Eigenthümer, sondern sie sind an diejenigen Beschränkungen gebunden, welche die stiftungsmäßigen Bestimmungen und der Zweck des Kirchenvermögens ihrer Disposition auferlegen laut bayr. Min.-Entschl. v. 13. Apr. 1873.⁷⁾ Zweck eines jeden Kirchenvermögens ist aber die Abhaltung der Gottesdienste und die Erhaltung des

¹⁾ Regensburger Past.-Erl. v. 17. Jan. 1869. VIII. 1. Abs. 2 pg. 63. — ²⁾ Döllinger B.-G. Bd. XI. pg. 1438. — ³⁾ Regensburger Oberh. Brdgsbl. 1867 pg. 30. — ⁴⁾ Entf.-Minist.-Bl. 1874 pg. 224. — ⁵⁾ Stingl, Verw. des Pfarramtes § 875 u. § 780. — ⁶⁾ Stingl l. c. § 874. — ⁷⁾ Blätter f. administr. Praxis Bd. XXVIII. pg. 268.

Kirchengebäudes und der Kircheneinrichtung, soweit nicht die Baulast einem Dritten obliegt. Daher ist die Kirchenverwaltung verpflichtet, nicht bloß das Kirchengebäude und die Kircheneinrichtung in einem Zustande zu erhalten, daß sie für den Gottesdienst tauglich und würdig sind, sondern auch alles zu den Gottesdiensten Nothwendige zu beschaffen, und der Kirchenrector ist folgerichtig und nach der allgemeinen Praxis in ganz Bayern berechtigt, das zum Gottesdienste Erforderliche, wie heil. Gefäße, Paramente, Oblaten, Wachs, Wein, Meßbuch, Wäsche u. u. unentgeltlich von der Kirchenverwaltung zu erhalten.

Hiermit glauben wir, unser Thema ziemlich erschöpft zu haben. Wir haben diesen Gegenstand deshalb einer Besprechung unterzogen, weil wir ihn nirgends behandelt gefunden haben, während die genauere Kenntniß desselben doch für Viele von Interesse ist und vielleicht manchmal beiträgt, Zwistigkeiten zwischen Kirchenrector und Pfarrer ferne zu halten.

Außerdem ergibt sich aus dieser Besprechung auch, welche Rechte ein Pfarrer als Pfarrer, als Rector seiner Kirche und als Vorstand der Kirchenverwaltung hat. Die Disciplin über den Meßner z. B., auch wenn dieser Lehrer ist, steht dem Pfarrer als Kirchenrector zu, da hat die Kirchenverwaltung nichts dareinzureden, außer es handelte sich um dessen Absetzung und die Kirchenverwaltung hätte das Recht zur Aufstellung und Absetzung des Meßners.

Literatur für die schulpflichtige Jugend.¹⁾

Von Johann Langthaler in Niederwaldbkirchen.

Motto: „Die Jugend bedarf weit mehr beim Lesen eines Führers, als beim Gehen, der sie zurückhält, damit sie nicht zu weit, zurechtweist, damit sie nicht irre gehe.“ Plutarch.

(Nachdruck verboten.)

Eshe wir daran gehen, für das schulpflichtige Alter eine größere Anzahl nicht bloß unschädlicher, sondern wahrhaft guter, nutzbringender Jugendschriften mitzutheilen, sei es uns gestattet, jene Eigenschaften anzuführen, welche nach den Grundsätzen unserer besten Erziehungsmeister (Kellner, Dupanloup, A. Stolz, Stöckl u. s. w.) ein wahrhaft gutes Jugendbuch an sich tragen muß.

Eine gute Jugendschrift muß ein Mitarbeiter in der Erziehung sein, ihr ist also dasselbe Ziel gesetzt, welches

¹⁾ Vgl. 1. Heft 1885 S. 74; Jahrg. 1884 SS. 34, 302, 577, 809; Jahrg. 1883 S. 786.